

# Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **15 (1906)**

Heft 23

PDF erstellt am: **01.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

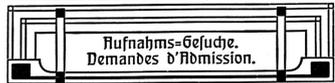
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Siehe Warnungstafel!



Herr Andreas Tichy, Besitzer des Hotel International, St. Moritz-Bad. 45  
Patron: Herren A. Hirsch und G. Binder, Hotel Central, St. Moritz-Bad.  
Herr Ogi Wandfluh, Besitzer des Hotel Oeschinensee & Blümlisalp, Kandersteg 50  
Patron: Herren F. Loosli, Grand Hotel, und G. Reichen, Kurhaus Kandersteg.

## Der Schweizer Hotelier-Verein und das Lebensmittelpolizeigesetz.

In verschiedenen Tagesblättern erschien dieser Tage eine Einsetzung, in welcher darauf hingewiesen wird, dass namentlich die Schweiz. Hotelindustrie ein Interesse an der Annahme des Gesetzes habe. Es wird in dem Artikel auf die bisherige Stellungnahme des Schweiz. Hoteliervereins aufmerksam gemacht, unter Bezugnahme auf dessen Bericht vom Jahre 1894 an den Vorort des Handels- und Industrievereins, in welchem zu Gunsten eines eidgen. Lebensmittelgesetzes Stellung genommen wurde. Ferner wird gesagt, dass der gleiche Verein an einer von zahlreichen wirtschaftlichen Verbänden besetzten Versammlung am 17. Mai 1901 in Olten sich beteiligte und in einer gemeinsamen Eingabe an die Bundesversammlung das Gesetz begrüßte. Mit Rücksicht auf die speziellen Interessen der Hotelindustrie habe er u. a. das Begehren gestellt, dass eine Ausnahmebestimmung für die Einfuhr von Fisch, Wildpret und Geflügel angezweifelt wäre, welchem Begehren dann insoweit entsprochen worden, als Art. 32 des Gesetzes eine Verordnung vorsieht, die bestimmen wird, inwieweit raschem Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.

Da nun der Verein als solcher oder dessen Vorstand sich an der gegenwärtigen Agitation für das Gesetz direkt nicht beteiligte, sondern eine mehr neutrale Stellung einnahm, weil im Hotelierverein auch gegnerische Meinungen vorhanden sind, so könnte leicht der Glaube erweckt werden, die jetzigen Mitglieder des Vorstandes seien anderer Gesinnung als ihre Vorgänger. Um dieser irrigen Meinung zu begegnen, geben wir hiermit folgende Erklärung ab:

Wir anerkennen die frühere Stellungnahme und die Bemerkungen unseres Vereins für das Zustandekommen eines Lebensmittelgesetzes vorbehaltlos und begrüssen das Gesetz als solches. Wir hätten jedoch für dessen Annahme heute mit mehr Wärme und grösserer Begeisterung eintreten können, wenn von Seite der gesetzgebenden Behörden den z. Z. vom Schweizer Hotelier-Verein formulierten Wünschen vollständiger als es geschah, entsprochen worden wäre. Heute dürfen wir überdies noch fragen, warum, z. B., diese Restriktion in Art. 7 al. 3 und warum sollen die Schlachttiere der Landwirtschaft von der Fleischschau entlastet werden? Betr. Art. 8: Nicht nur die amtliche, sondern auch die freiwillige Untersuchung sollte unentgeltlich sein.

Ein wesentlicher Mangel des Gesetzes liegt nach dem Erachten des Vorstandes darin, dass allzuviel auf den Verordnungsweg abgestellt wird. Etwas präzisere Abfassung des Gesetzes und etwelche Verweisungen auf zu erlassende Verordnungen weniger würden dem Gesetze unzählige Freunde erworben haben.

Die Hoteliers haben insbesondere mit Verordnungen zu kantonalen Gesetzen Erfahrungen gemacht, die es dem Vorstand nicht ganz unbedenklich erscheinen lassen, wenn in den Gesetzen allzuviel auf Verordnungen abgestellt wird.

Viel Opposition wäre unzweifelhaft in Wegfall gekommen, wenn im Gesetz festgelegt worden wäre, dass bei der Redaktion der Verordnungen Fachleute aus allen Interessenten- und Berufskreisen herangezogen werden müssten. Der Vorstand hofft aber, dass diesem Wunsche gleichwohl Rechnung getragen werde.

Für die Hotelindustrie selbst kann dieses Gesetz nur von Nutzen sein und für die hunderttausende von Touristen, die jedes Jahr die Schweiz besuchen, kann es eine Garantie bieten dafür, dass sie bei uns nur gute und gesunde Nahrung erhalten.

Wenn die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes die Annahme des Gesetzes empfehlen, so tun sie es von der Erwägung ausgehend, dass damit Remedur im Wirrwarr der kantonalen Vorschriften geschaffen wird und dass bei einer Verwerfung des Gesetzes leidliche Verhältnisse auf unabsehbare Zeit fortbestehen würden.

**Die Mitglieder des Vorstandes:**  
F. Morlock, J. Boller, E. Mæcklin, C. Kracht.

## Zur Richtigstellung.

(Eingesandt.)

In der „Hotel-Revue“ erschien eine Mailänder Zeitschrift, welche den betreffenden Fall in ganz schiefes Licht zu rücken geeignet ist. Wer jenen Journalisten näher kennt, weiss ohne weiteres, dass dieser weit davon entfernt ist, durch unerlaubte oder unanständige Praktiken sich nach Art gewisser ausländischer Journalisten unangemessene Vorteile zu verschaffen. Seine ganze Vergangenheit protestiert gegen eine solche Missdeutung.

Wie liegt die Sache in Wirklichkeit? Durch die Presse gingen s. Zl. unbestritten gebliebene Meldungen, wonach die Hotelpreise in Mailand für die Dauer der Ausstellung eine Steigerung von 50 bis 100 Prozent erfahren hätten; so seien beispielsweise die Preise für Zimmer, für die man bisher 3 oder 4 Fr. bezahlte, auf 6 bis 10 Fr. gestiegen.

Nun verlautete andererseits ebenso unwidersprochen, dass man in Mailand die Mitwirkung der Presse für Heranziehung eines starken Besuchs der Ausstellung zu schätzen wisse und daher von auswärtigen Journalisten im Voraus weitgehende Vergünstigungen zusichere. Diese Zusicherung ging also von Mailand selber aus und war, eben mit Rücksicht auf die ausserordentliche Ausstellung, auch ganz begründet; entsprach sie doch einem Herkommen, das in solchen Fällen so ziemlich überall üblich sein wird.

Getüst auf diese Tatsache fragte ein Journalist — unter Hinweis darauf, dass ein dort weilender schweizerischer Kollege in einem Feuilleton ein bestimmtes Hotel besonders empfahl — den Besitzer dieses Hotels an, ob bei Aufnahme dieser Empfehlung ein Entgegenkommen von Seite dieses Hotels erwartet werden dürfe. Wenn ja, werde die Empfehlung, zu der ja von Seite des Blattes keinerlei Verpflichtung vorlag, aufgenommen; im verneinenden Falle dagegen würde die Empfehlung gestrichen werden.

Ohne die Antwort aus Mailand abzuwarten, erschien dann der Beitrag gleichwohl sofort und zwar ohne jede Abänderung, also mit der Empfehlung.

Wer im öffentlichen Leben die Gepflogenheit der Loyalität hochhält, hätte nun wohl mit Grund erwarten dürfen, dass der betreffende Hotelier die Aufmerksamkeit durch ein bescheidenes Entgegenkommen erwidert haben würde, sei es durch etwelche Ermässigung der momentan hochgesteigerten Preise für den ganz kurz bemessenen Aufenthalt in Mailand, sei es durch die Zusage, das betreffende Blatt für die Dauer der Ausstellung im Hotel aufzuliegen, oder dessen Inseratenteil das eine oder andere Inserat zuzuwenden. Auf letztere zwei Momente wurde in offener Korrespondenzkarte ausdrücklich hingewiesen.

Nichts von alledem geschah. Der betreffende Hotelier nahm die Gratis-Reklame für sich entgegen, ohne aber nach einer der genannten drei Richtungen irgendwelches Entgegenkommen zu zeigen.

Das war zweifellos sein gutes Recht. Ebenso zweifellos war es aber ein Recht der Presse sein, aus dem Vorfall eine Lehre zu ziehen und künftig derlei Empfehlungen von Hotels — kommen sie woher sie wollen — von der Hand, resp. auf den — Inseratenteil zu verweisen.

Etwas Unrechtes oder Unerlaubtes liegt von Seite des betr. Journalisten absolut nicht vor. Der Vorfall wird ihm aber für künftig den Weg weisen.

*Nachschrift der Redaktion.* Gerne haben wir obigen Zeilen Raum gewährt, nicht nur aus journalistischer Kollegialität, sondern auch, weil diese Darstellung ein sprechender Beweis dafür ist, wie berechtigt unsere schon oft und immer oder erhobene Forderung ist, die Redaktionen der Tagespresse möchten die Reklame für Hotels aus dem redaktionellen Teil (Saisonschronik etc.) ganz verbannen und sie dorthin verweisen, wohin sie ihrer Natur nach gehört, in den Inseratenteil. Wenn die Veröffentlichung des hier in Frage stehenden Falles dazu beiträgt, dass dieser Üsüs sich Bahn bricht und die getadelten Zumutungen an die Hotels aufhören, so ist der Zweck vollständig erreicht. Um diese Sache war es uns zu tun, nicht um eine Person. Der Schluss obiger Einsetzung lässt uns den erfreulichen Schluss ziehen, dass auch fraglicher Redakteur durch den Vorfall belehrt worden ist.

Dem „Luz. Tagbl.“ das an diesen Fall die Bemerkung knüpft, es lasse sich an der für schweizerische Pressverhältnisse ungewöhnlichen und bemühenden Geschichte durch eine seitens des betr. Redakteurs in Aussicht gestellte Entgegnung nicht viel verbessern, wenn die Briefe richtig abgedruckt seien, geben wir hiermit die Versicherung, dass die veröffentlichten Briefe wortgetreue Kopien sind und dass die Originale in unsern Händen sich befinden.

Nachdem obiges gesetzt war, lesen wir im „Vaterland“ — um dieses Blatt dreht sich nämlich die Geschichte — dieselbe sogenannte Richtigstellung wie oben, dagegen fügt die Redaktion des betr. Blattes einleitend hinzu, dass es sich seitens unseres Blattes um eine gehässige Anfeindung handle.

Demgegenüber wiederholen wir, dass es uns nur um die Sache zu tun war, aus diesem Grunde nannten wir auch den Namen des betr. Redakteurs nicht. Wie sehr aber die Sache Anlass zur Kritik bot, erhellt aus folgenden zwei Punkten:

Erstens ist in dem Briefe, in welchem von dem zu erwartende Entgegenkommen die Rede ist, der Satz: „Sofern Sie mir ein befriedigendes Entgegenkommen zusichern“ unterstrichen. Auch in dem Satz, der von den grossen Vorteilen der Reklame des „Vaterland“ spricht, ist das Wort „grossem“ unterstrichen; also eine Art Wink mit dem Zaunpfahl an das betr. Hotel.

Zweitens wurde das „befriedigende Entgegenkommen“ nicht nur für eine, sondern für zwei Personen nachgeschickt.

Ob dann die Ablehnung des Handels seitens des Hotels ohne weiteres die ihm von dem betr. Redakteur gewordene Bezeichnung „nobles“ Verhalten — nobles in Gänsefüsschen — verdient oder ob die „Noblesse“ anderswo zu suchen ist, diesen Schluss zu ziehen, überlassen wir dem geeigneten Leser. Soviel unsererseits zu obiger Richtigstellung, die in Wirklichkeit keine ist. O. A.

## Wovon lebt der Mensch?

Hygienische Skizze von Ella v. Haunstein.

Unter den im Sommer die Schweiz besuchenden zahlreichen Fremden sind viele, die des Landes zumeist kräftige und gesunde Bewohner mit einem gewissen Nektar betrachten. Das macht die gute reine Gebräulft, so sagt man dann gewöhnlich, und sicher sind die klimatischen Verhältnisse von Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen, aber nur dann, wenn auch die ganze Lebensweise vernunftgemäss ist.

Die Mehrzahl der Schweizer begnügt sich mit mässigem Fleischgenuss und bringt auch die vegetabilischen Nahrungsmittel mehr zur Geltung als andere Völker. Wer dies tut, erreicht eben früher das, was nach der neueren Hygiene (Gesundheitslehre) jetzt allgemein erstrebt wird: bessere Verdauung und geregelten Stoffwechsel, welche ineinander greifend, zur Erhaltung der Gesundheit unerlässlich sind.

Das Aufblühen der modernen Hygiene hat seinen Grund in der stets zunehmenden Erkenntnis, dass in Anbetracht der jetzt so sehr gesteigerten Anforderungen an unsere körperliche und geistige Arbeitskraft auch für das Gesundheitswesen andere Regeln als früher nötig sind. Hierzu gehört vor allem die zu einer Spezialwissenschaft entwickelte Diätetik, das ist die Lehre von der richtigen Wahl der Lebensmittel. Früher glaubte man, es sei gleichgültig, was man esse, wenn man nur satt werde. Jetzt aber weiss man, dass der menschliche Organismus zu seiner Gesunderhaltung verschiedener sich gegenseitig ergänzender Nährstoffe bedarf, und dass es wichtig ist, diese in richtigem prozentualen Verhältnis dem Körper zuzuführen.

Nicht nur eine entsprechende Menge von Speisen ist für unsere Existenz nötig, sondern diese Menge muss auch derart zusammengesetzt sein, dass sie gut verdaut werden kann, um sie zu befähigen, ins Blut aufgenommen zu werden. Aus diesem gehen dann die Nährstoffe in die einzelnen Organe über und bringen ihnen stofflichen Ersatz für die durch den Lebensprozess erlittenen Verluste an Körpersubstanz. Die sich hierbei ergebenden physischen Vorgänge, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, nennt man Stoffwechsel.

Einer der bedeutendsten Hygieniker unserer Zeit, der kürzlich verstorbene Dr. Lahmann, hat dies in dem Kernspruch ausgedrückt: „Der Mensch lebt nicht von dem was er isst, sondern von dem, was er verdaut.“

Die Ernährungslehre hat nachgewiesen, dass der Mensch Eiweiss, Kohlehydrate (Stärke, Zucker, Gummi etc.), Fett und Mineralstoffe (Nährsalze) zu seiner Erhaltung bedarf, dass aber diese Lebens Elemente nur dann ihren Zweck erfüllen können, wenn sie in richtigem Verhältnis zu einander stehen. Von keinem soll unsere Nahrung zu viel oder zu wenig enthalten. Das letztere ist aber bei den meisten Menschen der Fall; sie führen dem Körper zu wenig Nährsalze zu, die in den viel zu wenig gegessenen grünen Gemüsen, Salaten, Knollengewächsen (Rettig, Radieschen, Sellerie, Kohlrabi) und in dem besonders gesunden Obst enthalten sind.

Betreffs des Obstes wird nun so oft entgegen, dass es nur während einer kurzen Zeit des Jahres für weitere Volkskreise beschaffbar sei, sonst aber wegen zu teurer Preise als Volksnahrungsmittel nicht gelten könne. Zum Teil ist dies richtig, besonders im letzten Winter waren allerdings die Äpfel — das einzige Winterobst — sehr hoch im Preis.

Es gibt aber ein gutes Hilfsmittel, das sind die Obstkonserven, welche, wie schon angedeutet, speziell in der Schweiz bei Hoch und Niedrig, bei Arm und Reich, als fester Bestandteil des ersten Frühstückes eingeführt sind. Früher verwendete man hierfür ausschliesslich den auch jetzt noch vielfach gebräuchlichen Honig, aber nach und nach wird man doch allmählich zu den Obstkonserven übergehen. Diese haben zwei Vorzüge. Erstens sind sie, wenn von der richtigen Bezugsquelle entnommen, billiger als reiner Honig, und nur solcher ist gesund, während der jetzt häufig angepriesene Kunsthonig nicht zu empfehlen ist. Zweitens sind die Konserven nicht so süss, wie der Honig, der darum stets ein starkes Durstgefühl verursacht, und selbst genässlichen Kindern leicht widerlich wird.

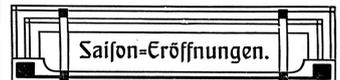
Für Kinder und Frauen ist aber gerade morgens der regelmässige Fruchtgenuss sehr vorteilhaft, weil sie mangels stärkerer Bewegung bei der Tagesbeschäftigung umso mehr den Stoffwechsel anregende Nahrungsmittel geniessen müssen. Ebenso nötig ist dies natürlich auch für Männer, deren Berufstätigkeit vieles Sitzen bedingt.

Die fabrikmässig hergestellten Konserven waren anfänglich, unter möglichster Erhaltung der Fruchtform, nur dazu bestimmt, als Kompots zu dienen. Auch in dieser Gestalt sind sie sehr gesundheitsförderlich, aber man empfand doch, dass hiermit allein der hygienische Zweck noch nicht völlig erreicht werde.

Da zeigte sich denn wieder die Richtigkeit des von dem berühmten Nationalökonomen Reuleaux aufgestellten Satzes: „Es ist eine längst erkannte Wahrheit, dass in dem Auftreten neuer Erfindungen eine gewisse logische Reihenfolge herrscht, dass in den natürlichen Gruppen menschlicher Tätigkeit eine Erfindung die andere weckt und fördert, bis eine Summe verwandter Aufgaben auf ein System ausgebaut ist.“

So entstand denn auch als eine natürliche Folge der Kompost-Fruchtconserven die Herstellung von Konfitüren, das ist dick eingekochtes, aus besten Früchten bereitetes Fruchtmus, und dieser Artikel entwickelte sich infolge seiner hervorragenden hygienischen Vorzüge schnell zu einem grossartigen Industriezweig.

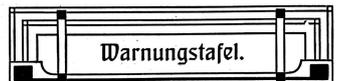
Früchte gehören eben zu denjenigen Nahrungsmitteln, deren regelmässiger Genuss wesentlich zur Erhaltung der Gesundheit beiträgt.



**Bormio:** Neue Bäder, 1. Juni (Alte Bäder, 1. Juli).  
**Furka-Passhöhe:** Hotel Furka, 8. Juni. — Hotel Furkablack, 26. Juni.  
**Furkastrasse:** 8. Juni.  
**St. Moritz-Bad:** Hotel National, 1. Juni.  
**Villars s. Brillon:** Grand Hotel, 12. Juni.  
**Walddorf-Plims:** Hotel Segnes, 1. Juni. — Kur- & Seebadanstalt, 10. Juni.  
**Wengen:** Hotel National, 15. Juni.



**Nach Montreux.** Der uns gemeldete Fall ist von allgemeinem Interesse und antworten wir Ihnen deshalb auf diesem Wege. Laut Ihren Mitteilungen haben Sie am 25. Okt. 1902 an den Verleger des „Album Pittoresque“ in Genf eine Annonce für die Jahre 1903, 1904 und 1905 aufgegeben. In den Jahren 1903 und 1904 ist das Album vertragsgemäss erschienen, im Jahr 1905 jedoch nicht, d. h. die für 1905 bestimmte Ausgabe erschien erst im Mai 1906. Ihre Frage nun, ob Sie unter diesen Umständen verpflichtet seien, für 1906 zu bezahlen, müssen wir mit Nein beantworten; denn der Verleger hat durch das Nichterschienen der Ausgabe 1905 seinen Vertrag gebrochen. In einem Schreiben vom 29. Mai d. J. gaben Ihnen der Verleger eine Kopie Ihres Vertrags, worin gesagt ist, dass Sie für drei aufeinanderfolgende Ausgaben des Albums unterschrieben hätten; wenn dem so wäre, d. h. wenn Sie nicht für 3 Jahre, sondern für 3 Ausgaben unterschrieben hätten, dann allerdings müssten Sie für 1906 bezahlen. Sie behaupten aber, für 3 Jahre unterschrieben zu haben, und wir glauben es, weil in dem vor uns liegenden Schreiben des Verlegers vom 1. Juni 1903, worin er Ihnen den ersten Wechsel anvisiert, deutlich gesagt ist, dass der Auftrag für 1903, 1904 und 1905 lautet. Wenn der Verleger sich jetzt dadurch schadlos zu halten sucht, dass er schreibt, die Ausgabe von 1904 sei auch für 1905 gültig gewesen, so ist das eine Behauptung, auf die Sie nicht einzugehen brauchen, weil vertraglich nicht vorgesehen. Laut Ihrem Vertrag hätte das Album jedes Jahr erscheinen sollen, es ist dies aber nicht geschehen, folglich sind Sie Ihrer Verpflichtung enthoben. Es wäre übrigens interessant festzustellen, ob die Ihnen vom Verleger mitgeteilte Vertragskopie, worin davon die Rede ist, dass Ihr Auftrag auf 3 Ausgaben laute, wortgetreu ist. Sie können dies feststellen, indem Sie eine amtlich beglaubigte Kopie verlangen.



**Scheckschwindel.** „Schecks werden nicht angenommen.“ Ein Plakat mit dieser Aufschrift ist jetzt an den Kassen der meisten Berliner Hotels angeschlagen. Der Grund zu dieser Neuerung liegt darin, dass sich in jüngster Zeit die Betrugsmänner mit falschen Schecks in erheblicher Weise häuften. Aber selbst das, wo es sich nicht um einen bescheidenen Schwindel handelte, erwachsen den Hotelbesitzern oft Scherereien, da die Schecks, wenn sie bei der Bank präsentieren liessen, von dieser nicht honoriert wurden. Besonders häufig kam das mit den sogen. „Russenschecks“ vor. Entweder die Bank hatte aus Russland noch keine Anweisung, oder sonstige, durch die ungeordneten russischen Zustände bedingte Ursachen lagen vor, die die Bank veranlassten, den Scheck nicht anzuerkennen. Der Anschlag soll verhindern, dass eine mündliche Weigerung des Hotelkassierers, die Schecks an Geldstatut anzunehmen, von den Gästen als beleidigend empfunden werde.

Des **Vertragsbruchs** haben sich schuldig gemacht:

**F. Glanzmann, Aide-Restaurant,**  
Spillmann & Sichert,  
Hotel du Lac, Luzern.

**Hans Meier, Casserolier,**  
A. Willi-Balmer,  
Hotel des Alpes, Meiringen.

**John Flury, Aide de cuisine,** von Jenaz.  
Vereinigte Hotels Bergün A. G.  
Der Direktor: Tob. Branger

Hiezu eine Beilage.

## Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissement kaufen oder mieten, verfehlen Sie nicht, vorher vom Hotels-Offices in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Das Hotels-Office in Genf ist von einer Gruppe best-knowner Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer durcherfahrenen, uninteressierten Rat zu unterstützen.